

Freispruch PRGS GmbH

Beschwerdekammer II – Akte 04/2010 – PRGS/E.ON – Ratsbeschluss

Der Ratsspruch

Der DRPR kommt nach eingehender Recherche zu dem Ergebnis, dass die PRGS GmbH von jeglichen Vorwürfen eines möglichen Verstoßes gegen Richtlinien der Kommunikationsbranche freizusprechen ist.

Der Freispruch des DRPR erfolgte einstimmig.

Allein aus der Erstellung eines „Konzeptpapiers“, für das es keinerlei Beauftragung gab, kann nicht der Vorwurf einer „Täuschung“ oder „Irreführung“ abgeleitet werden.

Berlin, den 28.10.2010

Die Vorfälle

Am 22. September 2009 berichtete der Greenpeace-Blogger Benjamin Borgerding über ein Konzeptpapier „Kommunikationskonzept Kernenergie“ für einen großen Energieversorger, in dem eine politische Kampagne zur Beeinflussung des Wahlkampfs im Sinne der Kernenergieversorgungsunternehmen dargelegt werde. Autor sei die Agentur PRGS.

Einen Tag später griff Spiegel Online das Thema auf und berichtete, dass das Papier vom 19.11.2008 für die E.ON Kernkraft GmbH erstellt wurde (diese Information sowie andere Hinweise zur Identifizierung der Beteiligten waren im über die Greenpeace-Seite verfügbaren PDF-Dokument geschwärzt). Zu diesem Zeitpunkt sei PRGS für E.ON tätig gewesen.

ANSCHRIFT

Marienstraße 24
D-10117 Berlin

TELEFON

(030) 8 04 09 733

TELEFAX

(030) 8 04 09 734

E-MAIL

drpr@dprg.de

INTERNET

<http://www.drpr-online.de>

Daraus wurden folgende Vorwürfe abgeleitet:

1. PRGS habe ein Konzeptpapier geschrieben, in dem Vorschläge der intransparenten Kommunikation enthalten sind – also Kommunikationsmaßnahmen vorgeschlagen werden, in denen der Absender der Kommunikation nicht genannt, sondern verschleiert wird. Die Realisierung (und damit auch die Konzeption) solcher Vorschläge würde einen Verstoß gegen den Code de Lisbonne, Artikel 4, darstellen.
2. PRGS habe zur Erstellung dieses Papiers verdeckt recherchiert und trotz eines vorhandenen Auftrags von E.ON mit politischen Stakeholdern Gespräche geführt, ohne diesen offenzulegen, dass dies ein Recherchegespräch für das Unternehmen E.ON ist. Dies würde einen Verstoß gegen die DRPR-Richtlinie zur Kontaktpflege im politischen Raum, Satz 1.2, darstellen.
3. PRGS habe keine hinreichenden Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit eines für den Kunden E.ON geschriebenen Papiers zu wahren und eine Veröffentlichung dieses Papiers zu verhindern. Dies würde einen Verstoß gegen den Code de Lisbonne, Artikel 7, darstellen.

E.ON und PRGS geben übereinstimmend an, dass PRGS verschiedene Aufträge für die E.ON AG bearbeitet hat. Diese standen in engem Zusammenhang mit dem Krisenmanagement des Unternehmens. Dabei kam es auch zur Zusammenarbeit zwischen PRGS und der E.ON Kernkraft GmbH. So betreute PRGS im Jahre 2007 das Medientraining der E.ON Kernkraft GmbH. Daraus ergab sich die Idee von PRGS, E.ON Kernkraft eine Kommunikationsstrategie für den Umgang mit dem Thema Kernenergie mit Blick auf die bevorstehenden Bundestagswahlen zu erarbeiten. Hierfür entstand im Hause PRGS ein 109-seitiges Strategiepapier als „eine Art Bewerbungspapier“ für eine Kampagne sowie eine Powerpoint-Präsentation. PRGS erbat einen Präsentationstermin zur Vorstellung dieser Überlegungen und erhielt einen Termin für Mitte November 2008. Wenige Tage vor dem Präsentationstermin erhielt PRGS vonseiten der E.ON Kernkraft GmbH den Auftrag, speziell für zwei Themen (Innovation und Sicherheit) ein Argumentarium

auszuarbeiten. PRGS präsentierte zuerst die eigenen Überlegungen und hat noch in diesem Termin erfahren, dass E.ON Kernkraft das Konzept für viel zu weitreichend hält und dessen Umsetzung daher nicht beauftragen wird. Der bereits erwähnte Auftrag zur Ausarbeitung eines Argumentariums erfolgte unabhängig davon und wurde bis Februar 2009 abgeschlossen.

E.ON Kernkraft und PRGS argumentieren daher beide, dass es keinen Auftrag für die Erarbeitung dieses Konzeptpapiers gegeben habe. Entsprechend sei auch keine der Ideen umgesetzt worden.

Die Begründung des Ratsspruchs

Nach ausführlichen Recherchen – zu der auch die detaillierte Einsicht in die Bücher von PRGS gehörte – und Befragung von E.ON Kernkraft und PRGS kommt der DRPR zu dem Ergebnis,

- zu 1. dass die Vorschläge zu „leiser PR“ in dem Papier keinen Anlass zur Beanstandung geben. Leise PR – im Gegensatz zur lauten, aktionsorientierten, auf medienwirksame Aktionen oder Verlautbarungen setzenden PR – stellt ein normales und übliches Verfahren in der PR dar. In Form von z.B. Hintergrundgesprächen, Briefings, Argumentationslinien oder einer One-Voice-Policy im Konzern werden Botschaften gesteuert, ohne zwangsläufig immer den Weg der Aufmerksamkeit zu gehen. Die Befragung von PRGS lässt keinen Zweifel aufkommen, dass im Hause PRGS „leise PR“ genauso verstanden wird;
- zu 2. dass dem Konzeptpapier kein Auftrag von E.ON Kernkraft zugrunde lag – es also auch keine „verdeckte Recherche“ gegeben haben kann. Das Konzeptpapier wurde von E.ON Kernkraft nicht honoriert. Der Vorwurf der nicht-transparenten Erhebung ist daher gegenstandslos;
- zu 3. dass der „Bruch der Vertraulichkeit“ – der sich aus der Tatsache ergibt, dass dieses Konzeptpapier an die Öffentlichkeit gelangt ist – auf menschliches Versagen zurückzuführen ist.